

#### 4. Erfüllung der Dienstpflicht bei der Schutztruppe in Deutsch-Südwest-Afrika.

In dieser Angelegenheit veröffentlicht der „Reichsanzeiger“ vom 18. Dezember eine kaiserliche Verordnung (d. d. Breslau, 5. Dezember 1902). Die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung sind im Wortlaut folgende:

§ 1. Angehörigen des Reichsheeres oder der kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe in Südwest-Afrika zugeteilt werden, wird die Zeit, während welcher sie bei der Schutztruppe dienen, auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der kaiserlichen Marine angerechnet.

§ 2. Wehrpflichtige Reichsangehörige, welche außerhalb Europas ihren Wohnsitz haben, werden zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht auf ihren Wunsch in die Schutztruppe für Südwest-Afrika eingestellt. Der Verbringung eines Melde Scheines zum freiwilligen Eintritt bedarf es für diesen Fall nicht.

§ 3. Mit dem Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst versehene Wehrpflichtige, welche außerhalb Europas ihren Wohnsitz haben, dürfen zum einjährig-freiwilligen Dienst in die Schutztruppe für Südwest-Afrika eingestellt werden.

§ 4. Wehrpflichtige Reichsangehörige, welche in Europa ihren Wohnsitz haben, dürfen auf begründeten Antrag in die Schutztruppe für Südwest-Afrika als Ein- oder Mehrjährig-freiwillige nur mit Genehmigung des betreffenden Kriegsministeriums unter Zustimmung des Ober-Kommandos der Schutztruppen eingestellt werden.

§ 5. Die zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht in die Schutztruppe für Südwest-Afrika eingestellten Wehrpflichtigen erhalten, so lange sie noch in Ausübung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht begriffen sind, eine Löhnung von monatlich 50 Mark, für die Dauer ihrer Teilnahme an den kriegerischen Unternehmungen dagegen die bei der Schutztruppe übliche Reiterlöhnung. Hinsichtlich aller sonstigen Gebühren sind sie den der Schutztruppe zugeteilten übrigen deutschen Mannschaften gleichgestellt. Die Einjährig-freiwilligen erhalten freie Unterkunft nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. Abgesehen von kriegerischen Unternehmungen, für deren Dauer die Fürsorge der Landesverwaltung übernommen wird, haben sie sich selbst zu verpflegen, zu bekleiden und auszurüsten, sowie auch beritten zu machen. Sie sind berechtigt, gegen eine Vergütung von täglich 2 Mark sich in die Naturalverpflegung der Truppe aufnehmen, gegen Erstattung der Selbstkosten, aus Truppenbeständen bekleiden und ausrüsten, sowie gegen eine Entschädigung von 210 Mark von der Truppe beritten machen.

zu lassen. Neben dem letzteren Betrage ist für die Unterhaltung des Pferdes, einschließlich Hufbeschlag und sonstiger Aufwendungen, eine besondere Vergütung nicht zu entrichten. Der Reichskanzler ist ermächtigt, hierzu Erläuterungen zu erteilen und Abänderungen zu treffen, soweit solche nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 6. Die Einberufung der in den §§ 2, 3 und 4 gedachten Personen zum Dienst Eintritt erfolgt durch den Kommandeur der Schutztruppe, welcher im Einverständnis mit dem Gouverneur die Einstellungstermine bestimmt. Von jeder Einstellung eines Wehrpflichtigen ist unter Angabe des Geburtsortes und Tages der Zivilvorstande der zuständigen heimatischen Ersatzkommission zu benachrichtigen.

§ 7. Die in den §§ 2 und 3 gedachten Personen können von dem Gouverneur nach Anhörung des Kommandeurs vor Ablauf der gesetzlichen aktiven Dienstzeit beurlaubt werden.

§ 8. Nach beendeter aktiver Dienstzeit in der Schutztruppe treten sämtliche Mannschaften zum Beurlaubtenstande des Heeres oder der kaiserlichen Marine über. Wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland nehmen, so sind sie den heimatischen Bezirkskommandos, wenn sie ihn dagegen außerhalb Deutschlands nehmen, demjenigen Bezirkskommando (I—IV) Berlin, welchem sie ihrer Waffengattung u. s. w. nach angehören, durch den Kommandeur der Schutztruppe zu überweisen. Bei Mannschaften, welche nur in der Schutztruppe gedient haben, bestimmt der Kommandeur, zu welcher Waffengattung sie entlassen werden sollen. Den Bezirkskommandos (I—IV) sind auch diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes zur Kontrolle zu überweisen, die nach dem Schutzgebiete von Südwest-Afrika verziehen, ohne in der Schutztruppe gedient zu haben.

§ 9. Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche der aktiven Dienstpflicht ganz oder teilweise in der Schutztruppe für Südwest-Afrika genügt haben, sind, solange sie ihren dauernden Aufenthalt im südwestafrikanischen Schutzgebiete haben, vom Dienste im Heere oder in der kaiserlichen Marine zurückgestellt, können aber innerhalb der für das Heer bestimmten Grenzen zu Übungen in der Schutztruppe eingezogen werden.

§ 10. Das Kommando der Schutztruppe für Südwest-Afrika hat über sämtliche im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes Kontrolle zu führen und am 1. Januar jeden Jahres dem Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen) eine namentliche Liste einzureichen. Diese Liste ist dem königlich Preussischen Kriegsministerium behufs Mitteilung an die kontrollierenden Bezirkskommandos zuzustellen.

§ 11. Von jeder Heranziehung der Personen des Beurlaubtenstandes zur notwendigen Verstärkung der Schutztruppe, sowie von jeder Einziehung zur Übung ist durch den Kommandeur der Schutztruppe das kontrollierende Bezirkskommando unter Angabe

der Dauer der Dienstleistung zu benachrichtigen. Der Militärpaß ist entsprechend zu vervollständigen.

\* \* \*

Von den Ausführungs=Bestimmungen zu vorstehender Verordnung ist Folgendes wichtig:

„Die gemäß §§ 2, 3 und 4 zur Einstellung gelangenden Personen haben für die aus diesem Anlaß etwa erforderliche Reise nach dem südwestafrikanischen Schutzgebiet und eintretendenfalls für die Rückreise nach der Entlassung eine Vergütung aus öffentlichen Fonds nicht zu beanspruchen.

Bei der Vorschrift im § 7 handelt es sich um eine Beurlaubung im Sinne des § 6 Ziffer 5 der Wehrordnung, das heißt um einen Uebertritt in den Beurlaubtenstand“.

\* \* \*

Eine anderweitige Fassung des § 9c der Schutztruppen=Ordnung wurde folgendermaßen genehmigt:

Im Abschnitt III § 9c ist für den 2. und 3. Absatz zu setzen:

Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee können auf begründeten Antrag die ihnen obliegenden freiwilligen Uebungen bei den Schutztruppen ableisten. Derartige Anträge unterliegen der Genehmigung des betreffenden Kriegsministeriums unter Zustimmung des Ober-Kommandos der Schutztruppen. Bei Uebungen der Offiziere ist das Zeugnis über die Befähigung zur Weiterbeförderung durch den Kommandeur der Schutztruppe auszustellen.

Laut Ausführungsbestimmungen hierzu haben die gemäß § 9c 2. und 3. Absatz zu Uebungen bei den Schutztruppen zugelassenen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee für die aus diesem Anlaß etwa erforderliche Reise nach dem betreffenden Schutzgebiet und eintretendenfalls für die Rückreise nach Beendigung der Uebung eine Vergütung aus öffentlichen Fonds nicht zu beanspruchen.

